Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

G20 GERMANY 2017
HAMBURG

Anette Kramme
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 27. Juli 2017

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Minijobs in Deutschland", BT-Drs. 18/13112

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Minijobs in Deutschland", BT-Drs. 18/13112

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den Hartz-Gesetzen wurden Minijobs als beschäftigungspolitisches Instrument für Langzeiterwerbslose und für Frauen zur Integration in reguläre Beschäftigung angesehen. Steuerrechtliche Begünstigungen der Minijobs sollten Schwarzarbeit mindern. (Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 44; Ergebnisse der Harz-Kommission, Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, S. 30; Ergebnisse der Harz-Kommission, Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, S. 23.) Doch beide Ziele wurden nicht erreicht. Quelle: Prof. Scherl, Die Vorschläge der Hartz-Kommission und deren Umsetzung, http://doku.iab.de/grauepap/2003/list_scherl.pdf) Kritische Stimmen wie u. a. der DGB beklagen, dass Minijobs insbesondere Frauen in prekäre Beschäftigung drängen und in eine mangelnde soziale Absicherung. Auch stellt sich die Frage, ob ein Fachkräftepotential durch Minijobs vom regulären Arbeitsmarkt ferngehalten wird.

Methodische Vorbemerkungen der Bundesregierung

Die erfragten absoluten Zahlen sind in der Publikation „Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)" der Statistik der Bundesagentur für Arbeit u.a. differenziert nach Geschlecht und Alter veröffentlicht. Die Zahlen sind jeweils separat für Deutschland, Westdeutschland, Ostdeutschland und die einzelnen Bundesländer verfügbar. In den Datensätzen sind u.a. folgende Kategorien enthalten: Geringfügig Beschäftigte (Tabelle 5), ausschließlich geringfügig Beschäftigte (Tabelle 6), im Nebenjob geringfügig Beschäftigte (Tabelle 7), geringfügig entlohnte Beschäftigte (Tabelle 8), ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte (Tabelle 9), im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte (Tabelle 10), kurzfristig Beschäftigte (Tabelle 11), ausschließlich kurzfristig Beschäftigte (Tabelle 12), und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte (Tabelle 13).

Dabei gelten folgende Zusammenhänge: Geringfügig Beschäftigte sind ausschließlich geringfügig Beschäftigte und im Nebenjob geringfügig Beschäftigte. Ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte und ausschließlich kurzfristig Beschäftigte. Im Nebenjob geringfügig Beschäftigte sind im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte.

Darüber hinaus sind in „Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)“ jeweils auch Zeitreihen zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Tabelle 1) u.a. differenziert nach Geschlecht und Alter abgebildet, wodurch auch Berechnungen im Sinne der Fragestellungen vorgenommen werden können.

Die Publikation ist im Internet abrufbar: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=746752&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Methodische Hinweise zu Frage 9 und 13

Die Erfassung kleinerer Erwerbstätigkeiten in Befragungen wie dem Mikrozensus ist erfahrungsgemäß problematisch. Insbesondere Personen, die zum Beispiel als Schüler, Student oder Rentner nicht hauptsächlich erwerbstätig sind, geben kleinere Tätigkeiten nicht immer an. Entsprechend sind die größten Unterschiede bei geringfügig Beschäftigten im Alter von unter 25 sowie ab 55 Jahren festzustellen.

Im Rahmen des Mikrozensus werden daher nur geringfügig Beschäftigte in der Haupterwerbstätigkeit nachgewiesen. Vergleiche sind somit nur mit den ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Beschäftigungsstatistik möglich und nicht mit den geringfügig Beschäftigten insgesamt, die auch die geringfügig Beschäftigten im Nebenerwerb enthalten. Aufgrund der geringen Fallzahlen und dem damit verbundenen Stichprobenfehler ist ein Nachweis nach Bundesländern nicht sinnvoll. Die Ergebnisse werden daher nur nach West- und Ostdeutschland differenziert.

Ab 2011 sind die Ergebnisse des Mikrozensus an die laufende Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 angepasst.

Frage Nr. 1:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Minijobs in Deutschland, sowohl für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, als auch im Nebenjob (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Geschlecht und Alter - auch ab 65 -, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:
Im Dezember 2016 (letzte aktuelle Daten) gab es bundesweit 7.628.000 geringfügig Beschäftigte, darunter 4.795.000 ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte und

2.649.000 im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigte. Zudem gab es bundesweit insgesamt 184.000 kurzfristig Beschäftigte.

Weitere Ergebnisse können der Publikation „Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)“ entnommen werden.

Frage Nr. 2:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil von geringfügig entlohnten Beschäftigten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sowohl für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, als auch im Nebenjob? (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Geschlecht und Alter - auch ab 65 -, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Im Dezember 2016 (letzte aktuelle Daten) betrug der Anteil der ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bundesweit 15 Prozent. Der Anteil der im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrug bundesweit 8 Prozent.

Weitere Ergebnisse können der Publikation „Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)“ entnommen werden.

Frage Nr. 3:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil von geringfügig entlohnten Beschäftigten im Nebenjob an allen geringfügig entlohnten Beschäftigten? (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Alter und Geschlecht, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Im Dezember 2016 (letzte aktuelle Daten) betrug der Anteil der im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten an allen geringfügig entlohnt Beschäftigten bundesweit 36 Prozent.

Weitere Ergebnisse können der Publikation „Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)“ entnommen werden.

Frage Nr. 4:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil von jungen Beschäftigten bis 25 Jahre, die ausschließlich geringfügig beschäftigt sind? (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben, sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Geschlecht, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Im Dezember 2016 (letzte aktuelle Daten) waren von den bundesweit 4.391.000 unter 25 -jährigen Beschäftigten 1.074.000 oder 24 Prozent ausschließlich geringfügig beschäftigt.

Weitere Ergebnisse können der Publikation „Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)“ entnommen werden.

Frage Nr. 5:
Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zehn Wirtschaftszweige mit der höchsten Anzahl an Minijob-Beschäftigten und wie ist die Verteilung auf die verschiedenen Abteilungen in den jeweiligen Wirtschaftszweigen, sowohl für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, als auch im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Geschlecht und Alter - auch ab 65 -, sowie nach Bund und Länder, Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Die 4.795.000 ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten im Dezember 2016 arbeiteten am häufigsten in folgenden zehn Wirtschaftsabschnitten (Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008):

- Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- Gastgewerbe,
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen,
- Gesundheits- und Sozialwesen,
- Verarbeitendes Gewerbe,
- Verkehr und Lagerei,
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen,
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
- Private Haushalte und
- Baugewerbe.

Die 2.649.000 im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten im Dezember 2016 arbeiteten am häufigsten in folgenden zehn Wirtschaftsabschnitten (Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008):

- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen,
- Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- Gastgewerbe

- Gesundheits- und Sozialwesen,
- Verarbeitendes Gewerbe,
- Verkehr und Lagerei,
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen,
- Baugewerbe und
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.

Weitere Ergebnisse können den Tabellenblättern zu den Fragen 5 und 6 im Anhang entnommen werden. Abweichend von der Fragestellung beginnen die Zeitreihen mit dem Jahr 2008, dem Startjahr der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008.

Frage Nr. 6:
Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zehn Wirtschaftszweige mit dem höchsten Anteil an Minijob-Beschäftigten und wie ist die Verteilung auf die verschiedenen Abteilungen in den jeweiligen Wirtschaftszweigen, sowohl für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, als auch im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Alter und Geschlecht, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:
Im Dezember 2016 (letzte aktuelle Daten) waren von den bundesweit 36.795.000 Beschäftigten (Beschäftigte sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) 4.795.000 oder 13 Prozent ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Differenziert nach Wirtschaftsabschnitten (Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008) lauten die zehn höchsten Anteilswerte (ausschließlich geringfügig Beschäftigte / Beschäftigte) wie folgt:

- Private Haushalte,
- Grundstücks- und Wohnungswesen,
- Gastgewerbe,
- Kunst, Unterhaltung und Erholung,
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei,
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen,
- Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- Verkehr und Lagerei und
- Erziehung und Unterricht.

Weitere Ergebnisse können den Tabellenblättern zu den Fragen 5 und 6 im Anhang entnommen werden. Abweichend von der Fragestellung beginnen die Zeitreihen mit dem Jahr 2008, dem Startjahr der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008.

Die Berechnung eines Anteils der geringfügig entlohnt Beschäftigten eines bestimmten Wirtschaftszweiges an allen Beschäftigten dieses Wirtschaftszweiges kann sinnvoller Weise nur für die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten vorgenommen werden, da im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigte unterschiedlichen Branchen angehören können, was bei der o. g. Berechnung dazu führen würde, dass Personen nur im Zähler nicht aber im Nenner berücksichtigt werden (zur Vermeidung von Doppel-zählungen werden Beschäftigte mit Nebenjob im Nenner mit ihrem Haupterwerb nur einmal gezählt).

Frage Nr. 7:
Welche Qualifikationsniveaus haben Minijobberinnen und Minijobber nach Kenntnis der Bundesregierung - sowohl ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, als auch im Nebenjob (bitte nach Geschlecht und Alter - auch ab 65 - differenzieren) und wie stellen sich die Qualifikationsniveaus im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft dar?

Antwort:
Von den 4.795.000 ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten im Dezember 2016 hatten 22 Prozent keinen Berufsabschluss, 41 Prozent einen anerkannten (nichtakademischen) Berufsabschluss und 6 Prozent einen akademischen Berufsabschluss.

Für die 2.649.000 im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten lauten die entsprechenden Anteilswerte 15 Prozent (kein Berufsabschluss), 67 Prozent (anerkannter Berufsabschluss) und 10 Prozent (akademischer Berufsabschluss).

Zum Vergleich: Bei allen Beschäftigten (Beschäftigte sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) im Dezember 2016 hatten 14 Prozent keinen Berufsabschluss, 59 Prozent einen anerkannten (nichtakademischen) Berufsabschluss und 14 Prozent einen akademischen Berufsabschluss.

Weitere Ergebnisse können der Tabelle zu Frage 7 im Anhang entnommen werden. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass die Merkmalsausprägung „Keine Angabe zum Berufsabschluss“ bei den ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten relativ stärker vertreten ist als bei den im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten bzw. bei allen Beschäftigten.

Frage Nr. 8:
Welche Tätigkeitsniveaus haben Minijobberinnen und Minijobber nach Kenntnis der Bundesregierung - sowohl ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, als auch im Nebenjob (bitte nach Geschlecht und Alter - auch ab 65 - differenzieren) und wie stellen sich die Tätigkeitsniveaus im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft dar?

Antwort:

Von den 4.795.000 ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten im Dezember 2016 arbeiteten 45 Prozent als Helfer, 43 Prozent als Fachkraft, 4 Prozent als Spezialist und ebenfalls 4 Prozent als Experte. Für die 2.649.000 im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten lauten die entsprechenden Anteilswerte 43 Prozent (Helfer), 45 Prozent (Fachkraft), 6 Prozent (Spezialist) und 3 Prozent (Experte). Zum Vergleich: Bei allen Beschäftigten (Beschäftigte sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) im Dezember 2016 arbeiteten 19 Prozent als Helfer, 57 Prozent als Fachkraft, 12 Prozent als Spezialist und ebenfalls 12 Prozent als Experte.

Weitere Ergebnisse können der Tabelle zu Frage 8 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 9:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil von Minijobbenden mit einem befristeten Arbeitsvertrag an allen Minijobbenden und wie stellt sich der Anteil (der befristet Beschäftigten an allen Beschäftigten) im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft dar (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Alter und Geschlecht, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Nach Auswertung auf Basis des Mikrozensus sind im Jahr 2015 (letzte aktuell vorliegende Daten) von den rund 34,4 Mio. abhängig Erwerbstätigen (ohne Auszubildende und ohne Grundwehr-/Zivildienstleistende sowie ohne Personen in einem Freiwilligendienst) 3,13 Mio. bzw. 9,1 Prozent befristet beschäftigt. Von den 3,5 Mio. hauptsächlich geringfügig Beschäftigten sind 0,52 Mio. bzw. 15 Prozent befristet beschäftigt.

Weitere Ergebnisse in der gewünschten Detailliertheit, mit Ausnahme der Untergliederung nach Bundesländern, sind den Tabellen 1 bis 9 zu Frage 9 im Anhang zu entnehmen. Hierbei sind die methodischen Hinweise aus der Vorbemerkung zu beachten.

Frage Nr. 10:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil von Minijobbenden mit einem Beschäftigungsverhältnis in der Arbeitnehmerüberlassung an allen Minijobbenden und wie stellt sich der Anteil (der Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung an allen Beschäftigten) im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft dar (bitte

die jüngst verfügbaren Daten angeben, sowie die vergangenen 10 Jahre ausweisen; bitte nach Alter, Geschlecht, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Im Dezember 2016 (letzte aktuelle Daten) arbeiteten 114.000 oder 1,5 Prozent der 7.628.000 geringfügig Beschäftigten als Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmer. Zum Vergleich: 2,7 Prozent aller Beschäftigten (Beschäftigte sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) sind Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmer.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle zu Frage 10 im Anhang zu entnehmen. Abweichend von der Fragestellung beginnen die Zeitreihen im Jahr 2013, dem Startjahr der Berichterstattung zu Leiharbeitnehmern in der Beschäftigungsstatistik.

Frage Nr. 11:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil von Minijobbenden, die auf den Bruttostundenlohn bezogen unterhalb der Niedriglohnschwelle entlohnt werden, an allen Minijobbenden und wie stellt sich der Anteil (der Niedriglohnbeziehenden an allen Beschäftigten) im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft dar (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben, sowie die vergangenen 10 Jahre ausweisen; bitte nach Alter, Geschlecht, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Soweit die Bundesregierung über Daten zum Niedriglohnbereich, auch differenziert nach der Beschäftigungsart, verfügt, wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE betreffend „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland", BT-Drs. 18/10582, verwiesen.

Frage Nr. 12:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Bruttostundenlohn von Minijobbenden und wie hoch ist dieser im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre ausweisen; bitte nach Alter, Geschlecht, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Amtliche Daten zu Bruttostundenlöhnen, auch differenziert nach der Beschäftigungsart, liefert die alle vier Jahre durchgeführte Verdienststrukturerhebung. In der Fachserie 16 tabelliert das Statistische Bundesamt das arithmetische Mittel der Bruttoverdienste differenziert nach Geschlecht und Region. Ein entsprechender Auszug kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1.1.1 Beschäftigungsverhältnisse nach Bruttostundenverdienst im April 2014

A-S Land- und Forstw irtschaft, Fischerei, Produzierendes Gew erbe und Dienstleistungsbereich

Gebietsstand	Insgesamt		Frauen		Männer	
	Anzahl	arithm. Mittel Bruttover-dienst	Anzahl	arithm. Mittel Bruttover-dienst	Anzahl	arithm. Mittel Bruttover-dienst
	1 000	Euro	1 000	Euro	1 000	Euro
			Alle Arbeitnehmer			
Deutschland	37 153	16,97	18 092	14,84	19 060	18,99
Früheres Bundesgebiet	32 178	17,46	15 591	15,11	16 587	19,67
Neue Länder	4 975	13,80	2 501	13,21	2 474	14,41
			Geringfügig entlohnte Beschäftigte			
Deutschland	5 831	9,42	3 671	9,40	2 160	9,46
Früheres Bundesgebiet	5 299	9,58	3 355	9,55	1 944	9,62
Neue Länder	532	7,86	316	7,72	216	8,07

Eine Differenzierung nach Alter und Ländern liegt nicht vor. Durch die Ausweitung der Erhebung auf die Landwirtschaft und die Einbeziehung von Kleinbetrieben (unter 10 Beschäftigte) sind die Daten mit den Ergebnissen der Vorerhebungen nicht mehr vergleichbar.

Frage Nr. 13:
Wie viele Stunden arbeiten Minijobbende nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich pro Woche (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre ausweisen; bitte nach Geschlecht und Alter - auch ab 65 -, sowie nach Bund und Ländern und Ost und West differenzieren)?

Antwort:

Nach Auswertung auf Basis des Mikrozensus arbeiteten im Jahr 2015 abhängig Erwerbstätige (ohne Auszubildende und ohne Grundwehr-/Zivildienstleistende sowie ohne Personen in einem Freiwilligendienst) mit hauptsächlich geringfügiger Beschäftigung durchschnittlich insgesamt 11,8 Wochenarbeitsstunden.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle zu Frage 13 im Anhang zu entnehmen. Hierbei sind die methodischen Hinweise aus der Vorbemerkung zu beachten.

Frage Nr. 14:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil von Minijobbenden, die als Familienangehörige tätig sind (bitte nach gewerblichem Bereich und Privathaushalten trennen, bitte nach Geschlecht und Alter differenzieren; bitte für die vergangenen zehn Jahre darstellen)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen diese differenzierten Daten nicht vor.

Frage Nr. 15:
Wie viele Personen sind nach Kenntnis in der Minijob-Zentrale damit betraut zu kontrollieren, ob es sich bei der Beschäftigung von Familienangehörigen um Schein-Arbeits-verträge handelt und wie viele Kontrollen bzw. Prüfungen wurden in den vergangenen zehn Jahren jährlich durchgeführt? Wie viele Fälle von Schein-Arbeitsverträgen wurden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung aufgedeckt und wie hoch ist die geschätzte Dunkelziffer?

Antwort:

Nach § 28a Absatz 7 SGB IV hat der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale für einen im Privathaushalt geringfügig entlohnt Beschäftigten eine vereinfachte Meldung mit dem sogenannten Haushaltsscheck zu erstatten. Die Haushaltsschecks werden maschinellen Plausibilitätsprüfungen unterzogen. Diese Prüfungen der Minijob-Zentrale orientieren sich an den Standards, die die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrem Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung" (Anlage 9 „Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog") für das „allgemeine" Meldeverfahren festgelegt haben. Darüber hinaus werden alle eingehenden Anmeldungen durch die Sachbearbeitung auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Bestandteil dieser Prüfung sind auch Rückfragen bei Übereinstimmung von Name und Anschrift der Beteiligten. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis unter nahen Verwandten oder Familienangehörigen im Privathaushalt ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, allerdings wird in diesen Fällen geprüft, ob der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde (§ 117 BGB) oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Die erforderliche Abgrenzung ist nach den in ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festgelegten Abgrenzungskriterien ausgehend von den gesamten Umständen des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit „Statusfeststellung von Erwerbstätigen" vom 13. April 2010). Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt unter Ehegatten scheidet allerdings regelmäßig aus, weil in der Ehe bereits gesetzliche Dienstleistungspflichten in Bezug auf die Haushaltsführung bestehen. Gleiches gilt dem Grunde nach für Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern unterhalten werden.

Bei der Minijob-Zentrale sind im Haushaltsscheck-Bereich rund 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Privathaushalte zu betreuen

und sie von den üblichen Arbeitgeberpflichten zu entlasten. Eine Überprüfung im Rahmen einer Betriebsprüfung vor Ort ist im privaten Haushalt gesetzlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich geringfügiger Beschäftigung im gewerblichen Bereich gilt: Beschäftigt ein Arbeitgeber seinen Ehegatten/Lebenspartner/Abkömmling, hat der Arbeitgeber dies bei der Anmeldung nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d SGB IV gesondert kenntlich zu machen (Statuskennzeichen). Über die Anmeldung unter Angabe eines Statuskennzeichens wird ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgelöst. Bei dem Personenkreis der Ehegatten/Lebenspartner/Abkömmlinge erfolgt allerdings die Vorgabe eines Statuskennzeichens nur dann, sofern der Arbeitgeber als Einzelunternehmer tätig ist. Bei einem familiären Bezug zu einem Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer juristischen Person erfolgt somit keine obligatorische Statusfeststellung. Außerhalb der obligatorischen Statusfeststellung durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund kann die jeweils zuständige Einzugsstelle - bei geringfügig Beschäftigten also die Minijob-Zentrale - von Amts wegen selbst eine versicherungsrechtliche Beurteilung durchführen. Die entsprechende Überprüfung von Fällen mit mutmaßlicher familienhafter Mithilfe ist zahlenmäßig aber unbedeutend. Eine Überprüfung ist schließlich im Rahmen der Betriebsprüfung möglich.

Zahlen über aufgedeckte Schein-Arbeitsverhältnisse liegen der Minijob-Zentrale nicht vor, auch keine Schätzung zur Dunkelziffer.

Frage Nr. 16:
Welche Auswirkungen hatte nach Ansicht der Bundesregierung die Einführung des Mindestlohns auf die Verbreitung und Anzahl von Minijobs, sowohl für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, als auch im Nebenjob?

Antwort:
Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist die Anzahl der ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten gesunken. Während ihre Zahl jeweils zum Jahresende zwischen 2011 und 2014 relativ konstant bei knapp über 5 Mio. verharrte, betrug sie im Dezember 2015 nur noch 4.843.000 und im Dezember 2016 noch 4.795.000. Demgegenüber hält der langjährige Anstieg bei den im Nebenjob tätigen geringfügig entlohnt Beschäftigten ungeachtet der Einführung des Mindestlohns an – von 2.467.000 im Dezember 2014 über 2.540.000 im Dezember 2015 auf 2.649.000 im Dezember 2016 (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Die Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in der zweiten Ausgabe des "Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns" (IAB-Forschungsbericht 12/2016) untersucht. Die Anzahl der ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten ist danach schon zum Jahreswechsel 2014/2015 saisonbereinigt um etwa 93.000 Personen gesunken. Einem wesentlichen Teil der vormals ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten gelang dabei der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es kam zu einer Verdoppelung der auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung zu erwartenden Zahl an Übergängen aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (103.000 Übergänge gegenüber 51.000 im Vorjahr). Diese Übergänge erfolgten zu 85 Prozent jeweils im selben Betrieb.

Frage Nr. 17:
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Arbeitsvolumen der Minijobbenden und welchem Vollzeitäquivalent entspricht dies (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre ausweisen)?

Antwort:
Die IAB-Arbeitszeitrechnung weist das Arbeitsvolumen differenziert für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte aus. Eine weitere Differenzierung der Teilzeit in sozialversicherungspflichtige Teilzeit und geringfügige Beschäftigung ist nicht möglich.

Die Zeitreihen zum Arbeitsvolumen der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten werden auf der Internetseite des IAB veröffentlicht (http://www.iab.de/de/daten/arbeitsmarktentwicklung.aspx, Datei: Durchschnittliche Arbeitszeit und ihre Komponenten).

In einem Beitrag im IAB-Handbuch „Arbeitsmarkt 2013" wurde die Entwicklung des Anteils der Arbeitsstunden in so genannten atypischen Beschäftigungsformen am gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumen differenziert behandelt, darunter auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Auf Basis dieses Projekts wurde das Arbeitsvolumen der marginal Beschäftigten[1] sowie das Arbeitsvolumen der Beschäftigten in Nebenjobs – meist geringfügig Beschäftigte – für ausgewählte Jahre berechnet.

---

[1] In den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in die die IAB-Arbeitszeitrechnung integriert ist, werden ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, ausschließlich kurzfristig Beschäftigte und Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) als „marginal Beschäftigte" zusammengefasst. Die Abgrenzung unterscheidet sich von jener der „ausschließlich geringfügig Beschäftigten" in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Das Arbeitsvolumen der rund 5,7 Mio. marginal Beschäftigten betrug demnach im Jahr 2014 ca. 2,71 Mrd. Stunden; das entsprach einem Anteil von 5,4 Prozent an dem Arbeitsvolumen aller beschäftigten Arbeitnehmer (49,74 Mrd. Stunden). Berücksichtigt man auch das Arbeitsvolumen der 2,8 Mio. Nebenjobber von 0,64 Mrd. Stunden, dann erhöht sich der Anteil des Arbeitsvolumens der „Minijobbenden" (hier: marginal Beschäftigte und Personen mit Nebenjobs) auf 6,7 Prozent. Im Jahr 2005 betrug das Arbeitsvolumen der 5,9 Mio. marginal Beschäftigten 2,84 Mrd. Stunden, das entsprach einem Anteil von 6,1 Prozent. Das Arbeitsvolumen der 1,8 Mio. Nebenjobber lag bei 0,57 Mrd. Stunden. Insgesamt ergab sich ein Anteil von 7,4 Prozent an dem Arbeitsvolumen aller beschäftigten Arbeitnehmer (46,22 Mrd. Stunden).

Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden ermittelt, indem das Arbeitsvolumen durch die tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Jahresarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geteilt wird. Das im Jahr 2014 geleistete Arbeitsvolumen der marginal Beschäftigten entsprach einem VZÄ von knapp 1,43 Mio. Personen, das der Personen mit Nebenjobs einem VZÄ von 0,34 Mio. Personen. Das im Jahr 2005 geleistete Arbeitsvolumen der marginal Beschäftigten entsprach einem VZÄ von 1,49 Mio. Personen, das der Personen mit Nebenjobs einem VZÄ von knapp 0,30 Mio. Personen.

Frage Nr. 18:
Welche Summe würden die Sozialkassen nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich einnehmen, wenn die vorhandenen Minijobs von der ersten Stunde an sozialversicherungspflichtig wären (bitte nach Sozialkassen aufschlüsseln; bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben, sowie die vergangenen 10 Jahre ausweisen)?

Antwort:
Bei geringfügig entlohnt Beschäftigten sind insgesamt niedrigere prozentuale Sozialabgaben zu entrichten als bei regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. In den letzten 10 Jahren lag die Summe der Beitragssätze zu den vier Sozialversicherungszweigen bei rund 40 Prozent. Bei gewerblichen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind nur Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von 28 Prozent des Bruttoentgelts abzuführen. In welchem Umfang rechnerisch höhere Sozialbeiträge bei regulärer Verbeitragung eines geringfügig entlohnt Beschäftigten anfallen würden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei kinderlosen geringfügig entlohnt Beschäftigten, die in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig sind und die sich von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, liegt die Abgabenquote zur Sozialversicherung um 12,2 Prozentpunkte niedriger als der reguläre SV-Beitragssatz 2017 von 40,2 Prozent (einschließlich durchschnittlichem Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen

Krankenversicherung in Höhe von 1,1 Prozent und 0,25 Prozent Zusatzbeitrag für Kinderlose in der Pflegeversicherung). Bei gesetzlich rentenversicherungspflichtigen, aber privat kranken- und pflegeversicherten geringfügig entlohnt Beschäftigten ergibt sich hingegen nur bei der Arbeitslosenversicherung eine hypothetische Mehreinnahme von 3,0 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts. Da nicht erfasst ist, in welchen Versicherungszweigen geringfügig entlohnt Beschäftigte bei regulärer Verbeitragung Beiträge zu entrichten hätten, können die angefragten Mehreinnahmen nicht beziffert werden. Zudem ist nicht bekannt, wie sich veränderte Abgaben auf das Angebot und die Nachfrage nach geringfügig entlohnt Beschäftigten ausgewirkt hätten.

Frage Nr. 19:
Wie viele Minijobende müssen nach Kenntnis der Bundesregierung aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen und wie hoch waren seit 2007 jeweils die Finanzmittel, die für aufstockende Leistungen nach SGB II verausgabt wurden (bitte für jedes Jahr einzeln angeben und nach Geschlecht, Alter, Wirtschaftszweig, sowie nach Bund und Ländern, Ost und West differenzieren)?

Antwort:
Im Dezember 2016 (letzte aktuelle Daten) gab es 392.000 ausschließlich geringfügig beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Ergebnisse nach den erfragten Merkmalen können den Tabellen 1 bis 4 zur Frage 19 im Anhang entnommen werden.

Der zweite Teil der Frage kann näherungsweise bzw. teilweise mit Ergebnissen zu Jahressummen der Zahlungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem ausschließlich geringfügig beschäftigten ELB beantwortet werden. Es liegen Ergebnisse für die Jahre bis 2015 vor, Sonderauswertungen können aufwandsbedingt nicht erstellt werden. Es liegen Auswertungen nach Bundesländern und Branchen vor (Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008), in denen die ausschließlich geringfügig beschäftigten ELB arbeiten.

Grundsicherungsleistungen erhält die gesamte BG, weil nicht nur beschäftigte Arbeitslosengeld II-Bezieher, sondern auch deren Angehörige, die mit dem geringfügig Beschäftigten eine BG bilden (Partner bzw. Partnerin und unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Anspruch auf Leistungen haben. Im Jahr 2015 gab es jahresdurchschnittlich 411.000 BG mit mindestens einem ausschließlich geringfügig beschäftigten ELB. Die Zahlungsansprüche auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende für diese BG beliefen sich im Jahr 2015 auf 4,58 Mrd. Euro. Weitere Ergebnisse können den Tabellen 5 bis 6 zur Frage 19 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 20:
Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Anzahl der Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage pro Jahr aufgrund von Erkrankungen für Beschäftigte mit Minijobs vor und wie hoch ist diese Zahl im Vergleich zur Gesamtwirtschaft (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Berufsgruppe, Alter und Geschlecht differenzieren)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

Frage Nr. 21:
Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Diagnosegruppen bzw. spezifischen Krankheitsarten die den Arbeitsunfähigkeitsfällen zugrunde liegen, sowohl bezogen auf Minijobbende, als auch auf die Gesamtwirtschaft (bitte Arbeitsunfähigkeitsfälle je 100 GKV-Mitglieder und Tage je Fall darstellen; bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben, sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

Frage Nr. 22:
Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle von Minijobbenden, auch unter Beachtung von Unfällen mit Todesfolge, und wie stehen diese Zahlen im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen; bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren, sowie nach beruflicher Tätigkeit, verletzten Körperteilen, Art der Verletzung, Arbeitsumgebung, spezifischer Tätigkeit)? Inwiefern lässt sich dabei auf Erkenntnisse der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zurückgreifen und welche Daten liegen dort nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Frage vor?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle von geringfügig Beschäftigten vor. Nach Mitteilung des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. treffen die dortigen Statistiken über meldepflichtige Arbeitsunfälle wie auch die der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft keine Unterscheidung zwischen geringfügig Beschäftigten und anderen Beschäftigten. Auswertungen über das Arbeitsunfallgeschehen dieser Versichertengruppe sind daher nicht möglich.

Frage Nr. 23:
Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage gab es bei Minijobbenden nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Grundlage der Krankheitsartenstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben sowie die vergangenen 10 Jahre darstellen, bitte differenzieren nach ICD 10 Diagnoseschlüssel für: F00-F99, I00-I99,

J00-J99, K00-K93, M00-M99, S00-T98) und wie stellten sich diese für die Gesamtwirtschaft dar?

Antwort auf die Fragen 20, 21 und 23:

Der Bundesregierung liegen keine Daten über die Anzahl der Arbeitsunfähigkeitsfälle nach Art der Beschäftigung vor. Eine getrennte Ausweisung für geringfügig Beschäftigte ist somit nicht möglich. Aus den genannten Geschäftsstatistiken der gesetzlichen Krankenversicherung lassen sich ferner keine Aussagen zu den Arbeitsunfähigkeitsfällen der Gesamtwirtschaft ableiten. Die Arbeitsunfähigkeitsfälle von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung können zudem nicht nach Berufsgruppen unterschieden werden.